Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

_____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

An den Vorsitzenden
des Prüfungsausschusses Master Mathematik
Herrn Prof. Dr. Bunke
Fakultät für Mathematik

Antrag auf Zulassung und Themenstellung zur Masterarbeit Mathematik
gem. Masterprüfungsordnung v. 14.10.15, geändert durch Satzung v. 18.07.19 an der Universität Regensburg

vom Studenten auszufüllen

Hiermit beantrage ich die Zulassung zu einer **Masterarbeit**

[ ] bei Prof. Dr. _____
(Name des Betreuers)

aus dem Themengebiet _____.

oder

[ ] Ich bitte um Zuweisung eines Betreuers und Stellung eines Themas durch den Prüfungsaus-schuss.

Ich erkläre hiermit, dass mindestens 60 LP aus den Modulen gem. § 14 Abs. 1 im FlexNow verbucht sind und ich im gesamten Bearbeitungszeitraum nicht beurlaubt bin.

_____
(Datum und Unterschrift des Studierenden

vom Betreuer auszufüllen

Thema (bitte in Druckbuchstaben):

_____

_____

Ausgabetag: _____
(Beginn der Masterarbeit; maximal zwei Monate nach Antrag auf Vergabe des Themas zur Masterarbeit)

Erstgutachter: _____
(Betreuer der Arbeit = Hochschullehrer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG)

Vorgeschlagener Zweitgutachter: _____

_____
Datum *Unterschrift des Betreuers*

Für den Prüfungsausschuss: _____
Datum *Prof. Dr. Bunke*

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2

Auszug aus der Masterprüfungsordnung vom 14.10.2015, geändert durch Satzung vom 18. Juli 2019

§ 20 Masterarbeit
(1) Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein mathematisches Thema wissenschaftlich zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (z.B. als pdf-Datei) beim zuständigen Prüfungssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit nach Satz 5 sind aktenkundig zu machen. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" bewertet.
(3) Die Masterarbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
(4) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. Erstgutachter ist der Betreuer der Masterarbeit. Mindestens ein hauptamtliches Mitglied der Fakultät für Mathematik hat Gutachter zu sein. Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23 entsprechend.

§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit
(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas wird schriftlich beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach Mathematik endgültig nicht bestanden hat. Der Antrag kann einen Vorschlag für einen Betreuer sowie ein Themengebiet enthalten. Die Bestellung des Betreuers und die Zuteilung des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Monaten. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 60 LP,
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Masterprüfung im Fach Mathematik bereits endgültig nicht bestanden hat.
(4) Der Kandidat kann in begründeten Ausnahmefällen das Thema einmal binnen sechs Wochen nach Vergabe zurückgeben. Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Für die Vergabe eines neuen Themas und deren Bearbeitung gelten § 20 und § 21 Abs. 1 entsprechend.

§ 22 Prüfungsfristen
(1) Hat der Kandidat die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. Die Gründe sind vom Kandidaten unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
(2) Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
(3) Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
(4) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Ein entsprechender Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas ist so zu stellen, dass die Frist aus § 22 eingehalten werden kann. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
(1) Der Kandidat kann bis zu einer Frist von vier Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
(2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend" (5.0) bewertet.
(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.
(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden.
(6) Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
(7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.